

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## FÜR DEN WETTERAUKREIS

### – AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Kreisausschuß des Wetteraukreises in Friedberg/Hessen, Europaplatz

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden und im Jahresabonnement zu einem Preis von 31,00 EUR, als Einzel exemplar zum Preise von 0,58 EUR. Portokosten und Mehrwertsteuer jeweils eingeschlossen. Druck bei: Petermann GZW, Bad Nauheim

48. Jahrgang

Ausgabetag: Donnerstag, 14.11.2019

Nr. 24

84

#### **Satzung des Wetteraukreises über die Erhebung von Gebühren für die vorübergehende Unterbringung von Personen nach dem Landesaufnahmegesetz sowie sonstigen Ausländern**

Aufgrund der §§ 5, 16, 17, 30 Nr. 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I S. 618), § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (Landesaufnahmegesetz) vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 399), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2017 (GVBl. I S. 470) und §§ 1, 2, 3, 4, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch die Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), hat der Kreistag des Wetteraukreises am 30.10.2019 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Personen nach § 1 des Landesaufnahmegesetzes (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung / Gebührenerhebung**

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung von Personen gemäß § 1 des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), sowie sonstigen Ausländern unterhält der Wetteraukreis als öffentliche Einrichtung Gemeinschaftsunterkünfte und andere Unterkünfte (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LAufnG) wie Wohnungen und sonstige zweckbestimmte Räume, die er in seinem Gebiet im Bestand oder angemietet hat.
- (2) Der Wetteraukreis ist Träger (§ 3 Abs. 3 LAufnG) der öffentlichen Einrichtungen nach Abs. 1.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Träger und den aufgenommenen Personen ist öffentlich-rechtlicher Natur und zeitlich begrenzt (§ 3 Abs. 3 LAufnG). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht (§ 3 Abs. 2 LAufnG).
- (4) Der Wetteraukreis erhebt für die Unterbringung von Personen nach Abs. 1 Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 und 3 LAufnG.

#### **§ 2**

##### **Gebührenschild**

- (1) Gebührenschildnerin ist die Person, die in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft untergebracht ist (§ 1 Abs. 1). Als Haushaltsvorstand ist sie auch Gebührenschildnerin für weitere Personen, die ihrer Familie angehören.
- (2) Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind von der Gebührenschild befreit.
- (3) Die Gebührenschild entsteht mit dem Einzug in die Unterkunft und wird für je einen Monat erhoben. Mit Auszug (Räumung) und ordnungsgemäßer Übergabe der Unterkunft an einen Beauftragten endet die Gebührenschild.

Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats, entsteht die Gebührenschild anteilig der Tage, in denen das Nutzungsverhältnis bestand. Bei der Berechnung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Nutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zu Grunde gelegt.

- (4) Der Wetteraukreis setzt die Unterbringungsgebühren durch Gebührenbescheid fest. Die monatliche Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid keine andere Regelung getroffen wird.
- (5) Eine vorübergehende Abwesenheit und Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den/die Gebührenschildner/in nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Entrichtung der festgesetzten Gebühr.
- (6) Das Verlassen der Unterkunft ist dem Wetteraukreis unverzüglich anzuzeigen. Ohne Anzeige erlischt das Nutzungsverhältnis zwei Wochen nach dem Verlassen der Unterkunft (§ 5 Abs. 3 LAufnG) und damit die Gebührenschild.

#### **§ 3**

##### **Höhe der Unterbringungsgebühren**

- (1) Für die Höhe der Unterbringungsgebühren ist § 10 Abs. 2 bis 4 KAG maßgebend, wobei die Gebühren die tatsächlichen mit der Unterbringung verbundenen Kosten nicht überschreiten dürfen (§ 4 Abs. 3 Satz 2 LAufnG). Die Unterbringungsgebühren gelten einheitlich für das gesamte Satzungsgebiet, unabhängig vom Ort der Unterbringung.
- (2) Jede volljährige alleinstehende Person die in Haushaltsgemeinschaft lebt und über eigenes Einkommen und Vermögen verfügt, hat die festgesetzte Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Unterbringungsgebühren betragen im Satzungsgebiet pro Person im Monat bei einer Unterkunft nach § 1 Abs. 1 287,58 Euro.

#### **§ 4**

##### **Gebührenermäßigung und -erhöhung**

- (1) Führt bei einzusetzendem Einkommen die Forderung der festgesetzten Unterbringungsgebühr zur Bedürftigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, ermäßigt sich die monatliche Gebühr auf den Betrag, um den das Einkommen einer Person ihren Anspruch auf laufende Leistungen nach den Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) überschreitet.
- (2) Im Fall des Abs. 1 ist Einkommen gemäß den Bestimmungen nach § 7 AsylbLG, oder § 82 bis 89 SGB XII zu berücksichtigen. Tatsächlich gewährte Sachleistungen werden bei der Berechnung bedarfsmindernd berücksichtigt.
- (3) Die Unterbringungsgebühren verdoppeln sich für die Zeit, für die eine Person eine ihr angebotene zumutbare Wohnung ohne ausreichenden Grund ablehnt (§ 4 Abs. 4 LAufnG). Die Möglichkeit der Auflösung dieses Nutzungsverhältnisses (§ 5 Abs. 2 LAufnG) bleibt hiervon unberührt.

## § 5

### Rückwirkende Gebührenerhebung

- (1) Rückwirkend ab 01.03.2019 können Unterbringungsgebühren nach dieser Satzung festgesetzt werden unter Anrechnung bereits gezahlter Gebühren nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung vom 21.12.2009 (GVBl. I S. 769, ber. 2010 I S. 16) geändert durch Verordnung vom 21.11. 2014 (GVBl. S 301)
- (2) Eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer untergebrachten Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht. (§ 4 Abs. 3 Satz 4 LAufnG )

## § 6

### Zuständigkeit für den Gebührenbescheid

Der für die Aufnahme und Unterbringung zuständige Kreisausschuss des Wetteraukreises setzt die Gebühr in einem Gebührenbescheid fest.

## § 7

### Härtefallregelung

Der Wetteraukreis ist in einzelnen besonderen Härtefällen berechtigt, auf Antrag die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Angaben in Ermäßigungs- und Erlassanträgen sind glaubhaft zu machen.

## § 8

### Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.03.2019 in Kraft.

Friedberg/Hessen, 31.10.2019

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises

(DS)

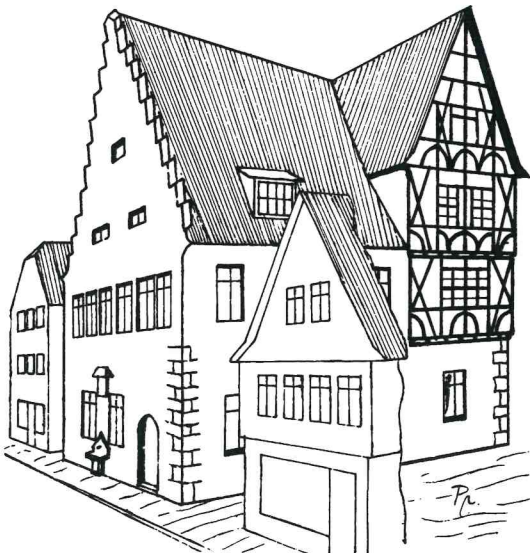
Jan Weckler  
Landrat

Stephanie Becker-Bösch  
Erste Kreisbeigeordnete

## Das Büdinger »Heuson-Museum im Rathaus«

ist ein modern eingerichtetes Regionalmuseum.

63654 Büdingen, Hess. 1, Rathausgasse 6, Tel. (0 60 42) 88 41 71 oder 28 53



Die reichhaltigen Sammlungen des Büdinger Geschichtsvereins, des Trägers des Büdinger Museums, werden im über 500 Jahre alten historischen Rathaus wie folgt präsentiert:

Erdgeschoß (Markthalle):

Geschichtliche Entwicklung der Stadt und des Altkreises Büdingen;

Obergeschoß (Sitzungssaal):

Vorgeschichtliche und römische Funde, historische und kulturgeschichtliche Sonder- und Wanderausstellungen;

Dachgeschoß:

Aussterbendes Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Schaudapot und Bibliothek.

Öffnungszeiten: Di. – Fr. 10 – 12 Uhr,

Mi. + Sa. 15 – 17 Uhr,

So. 10 – 12 Uhr und 15 – 17 Uhr  
und nach Vereinbarung

Der Eintritt ist frei.